

Waffenrechtliche Kontingente im Sportschießen

Leitfaden zum Unterschied, den Kriterien und dem Fortbestand von Grund- und Überkontingenten

Dieser Leitfaden dient als strukturierte Informationsübersicht für den Vereinsvorstand und für Sportschützen. Er erläutert die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem deutschen Waffengesetz (§ 14 WaffG) für den Erwerb und den dauerhaften Erhalt von erlaubnispflichtigen Schusswaffen.

1. Das Grundkontingent (Regelkontingent)

Das Grundkontingent bezeichnet die Anzahl an Waffen, die ein organisierter Sportschütze über seinen Dachverband ohne gesteigerte Leistungsnachweise befürwortet bekommt.

- **Umfang:** In der Regel bis zu **2 Kurzwaffen** und **3 halbautomatische Langwaffen** (auf die grüne Waffenbesitzkarte / WBK).
- **Standard-Voraussetzungen:** 12 Monate Mitgliedschaft sowie der Nachweis der regelmäßigen Trainingsaktivität (mindestens 18-mal unregelmäßig oder 12-mal monatlich im Jahresverlauf).

2. Das Überkontingent & die geforderten Wettkampfebenen

Für jede Waffe über dem Grundkontingent reicht reines Training nicht mehr aus. Es müssen offizielle schießsportliche Wettkämpfe nachgewiesen werden. Dabei spielen die verschiedenen Ebenen der Meisterschaften eine entscheidende Rolle für die Genehmigung durch den Verband.

Hierarchische Übersicht der Wettkampfebenen für den Nachweis:

- **Vereinsmeisterschaft (Basisnachweis):** Unterste Ebene für den Nachweis eines echten Leistungsvergleichs. Viele Verbände erkennen die offizielle Vereinsmeisterschaft (sofern nach genehmigter Sportordnung durchgeführt und protokolliert) als Einstieg an.
- **Bezirks- / Kreismeisterschaft (Gesteigerter Nachweis):** Wettkämpfe auf regionaler Ebene gegen Schützen anderer Vereine. Festigt den Nachweis überdurchschnittlicher Aktivität erheblich.
- **Landesmeisterschaft (Hohe Bewilligungssicherheit):** Die Teilnahme an den Meisterschaften des Landesverbandes gilt als starker Beleg und wird von Prüfern äußerst positiv bewertet.
- **Deutsche Meisterschaft (Höchste Ebene):** Schließt jegliche Zweifel an der sportlichen Notwendigkeit für das Überkontingent praktisch aus.

Wichtig beim Erwerb: In der Regel mindestens **2 Wettkämpfe** innerhalb der letzten 24 Monate vorzulegen. Die Wettkämpfe müssen zwingend mit der entsprechenden Waffenart bestritten worden sein.

3. Überprüfungsfristen durch die Waffenbehörde (Das Amt)

Das zuständige Amt führt bei allen Waffenbesitzern regelmäßige Kontrollen durch. Seit den gesetzlichen Neuerungen sind diese Überprüfungen standardisiert und kostenpflichtig.

- **Regelmäßige Bedürfnisprüfung (§ 4 Abs. 4 WaffG):** Die Waffenbehörde prüft im Abstand von **höchstens 5 Jahren**, ob das schießsportliche Bedürfnis für den Waffenbesitz weiterhin fortbesteht.
- **Die Standard-Regel (für das Grundkontingent):** Für die Prüfung müssen Schützen nachweisen, dass sie in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung den Schießsport aktiv betrieben haben. Die Anforderungen lauten:
 - Mindestens **einmal alle drei Monate** ODER mindestens **sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten**.
 - *Kategorie-Pflicht:* Getrennt nach Lang- und Kurz Waffen.
- **Sonderprüfung bei Überkontingentwaffen:** Wer Waffen über dem Grundkontingent besitzt, wird vom Amt bei der 5-Jahres-Prüfung **deutlich strenger** kontrolliert. Das Amt fordert hier nicht nur die obigen Trainingstermine, sondern zusätzlich den Nachweis der **fortlaufenden, aktiven Wettkampfteilnahme** für jede einzelne Überkontingentwaffe (in der Regel 1 Wettkampf pro Waffe und Jahr).
- **Regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung (§ 4 Abs. 3 WaffG):** Unabhängig vom Schießnachweis prüft das Amt im Hintergrund **mindestens alle 3 Jahre** die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Registerabfragen beim Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaft und Polizei).

4. Die lebenslange Nachweispflicht (Kein Bestandsschutz)

Ein häufiges Missverständnis betrifft den Fortbestand des Bedürfnisses bei langjährigen Vereinsmitgliedern (z. B. bei einer Mitgliedschaft von über 30 Jahren). Das Gesetz unterscheidet hier strikt:

Grundkontingent (Erleichterung nach 10 Jahren)	Überkontingent (Strenge Fortlaufspflicht)
Sind seit dem Eintrag der ersten Waffe 10 Jahre vergangen, reicht für den Erhalt des Grundkontingents eine einfache Bescheinigung des Vereins über die bestehende Mitgliedschaft aus (§ 14 Abs. 4 WaffG). Trainingsnachweise nach den obigen Intervallen sind für diese Waffen nicht mehr standardmäßig erforderlich.	Für alle Waffen im Überkontingent greift diese Erleichterung nicht . Das gesteigerte Bedürfnis (aktive Wettkampfteilnahme) muss für jede einzelne Überkontingentwaffe lebenslang und dauerhaft nachgewiesen werden. Das Amt prüft bei den Kontrollen, ob die Wettkämpfe kontinuierlich fortgeführt wurden.

WICHTIGER HINWEIS FÜR ÄLTERE ODER LANGJÄHRIGE MITGLIEDER

Es gibt **keinen automatischen Alters- oder Bestandsbonus**. Stellt ein Mitglied den Wettkampfsport komplett ein, kann die Waffenbehörde das Bedürfnis für die Überkontingentwaffen widerrufen.

Praxistipp für den Übergang: Um das Bedürfnis bei den Behördenprüfungen nicht zu verlieren, fordern Verbände meist **einen Wettkampf pro Jahr** für jede Überkontingentwaffe. Hierzu können und sollten die offiziellen Vereinsmeisterschaften oder Bezirksmeisterschaften genutzt werden, da diese im gewohnten Umfeld und mit weniger körperlicher Belastung absolviert werden können.

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtliche Bindungskraft besitzen stets die aktuellen Gesetzestexte des Waffengesetzes (WaffG) sowie die Richtlinien der jeweiligen Dachverbände.